

# Produktinformationsblatt „smartschutz“ – Geräteklasse 1 –

Stand April 2017

**Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die von Ihnen gewünschte Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht vollständig. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus der App (dem Antrag) und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.**

## 1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Elektronikversicherung für Ihr Smartphone oder Tablet an. Grundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für den smartschutz.

## 2. Was ist versichert?

Wir versichern das im Versicherungsschein benannte Smartphone oder Tablet gegen unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung. Hierzu zählen beispielsweise Schäden durch Bodenstürze und Flüssigkeiten. Darüber hinaus bieten wir Versicherungsschutz bei Abhandenkommen durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung an. Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf die Freistellung von den Kosten der Reparatur des Geräts. Ist eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich, beschränkt sich die Ersatzleistung auf die Freistellung von den Kosten der Gestellung eines Ersatzgerätes aus dem Geräte-Pool (geprüfte und neuwertige Gebrauchtgeräte) durch ein vom Versicherer beauftragtes Unternehmen. An Stelle der Reparatur des versicherten Geräts können Sie den sofortigen Austausch gegen ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte aus dem Geräte-Pool (geprüfte und neuwertige Gebrauchtgeräte) des Versicherers wählen.

Bei jedem Schaden ist eine Selbstbeteiligung von 25 Euro zu zahlen. Die Selbstbeteiligung erhöht sich um 75 Euro, wenn die Reparatur nicht von einem vom Versicherer beauftragten Reparaturunternehmen durchgeführt wird.

## 3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was sind die Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung?

Der monatliche Beitrag inklusive der zur Zeit geltenden Versicherungssteuer beträgt für die vereinbarte Laufzeit von 1 Monat 5,99 Euro. Versicherungsschutz besteht mit Beginn des Tages, der im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn ausgewiesen ist.

Denken Sie bitte daran, dass Sie die Prämie unverzüglich zu zahlen haben, wenn der oben angegebene Zeitpunkt des Vertragsbeginns erreicht ist. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei uns.

## 4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. In manchen Fällen kommt ein Leistungsausschluss in Betracht.

Nicht versichert sind insbesondere Schäden

- an Zubehörteilen wie Kopfhörern, Mäusen, Tastaturen, Akkus, Netzteilen
- an nicht originalen Ersatzteilen
- durch Witterungseinflüsse
- durch Abhandenkommen, Liegenlassen, Vergessen, Verlieren
- die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben
- Beschädigungen, die den technischen Gebrauch nicht beeinträchtigen, insb. Kratz-, Schramm- oder Scheuerschäden
- Garantieschäden

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 3 der Bedingungen für den smartschutz.

## 5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bei Vertragsabschluss haben Sie die Pflicht die in der App geforderten persönlichen Daten (u. a. Name, Anschrift, Geburtsdatum und Bankdaten) sowie die erforderlichen Gerätedaten (u. a. IMEI- und/oder Seriennummer) wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.

Beachten Sie bitte diese Pflichten mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen.

Nach dem Erwerb der Versicherung empfehlen wir Ihnen zusätzlich das Webportal [smartschutz.de](http://smartschutz.de) zu besuchen und Ihre Daten zu vervollständigen, Sie erleichtern uns so die Korrespondenz mit Ihnen und die Schadenabwicklung.

## 6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Ändern sich Umstände, nach denen wir in der App bzw. im Antrag oder weiteren Schriftstücken gefragt haben, muss der Versicherungsvertrag möglicherweise angepasst werden. Wir bitten Sie daher uns eventuelle Änderungen mitzuteilen.

Beachten Sie bitte diese Pflichten mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen.

## 7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, ergeben sich für Sie bei Eintritt eines Schadenfalles folgende Verpflichtungen:

- Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens und zeigen Sie uns diesen bitte unverzüglich (spätestens innerhalb von drei Tagen) an.
- Erstellen Sie uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte und unterstützen Sie uns bei der Schadenermittlung und -regulierung. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- Löschen Sie, im Fall eines Gerätetauschs, die Verknüpfung mit Ihrem Account, Ihrer Cloud oder sonstigen Diensten (iTunes, iCloud, Play-Store, etc.), die das Gerät personalisieren und sperren.
- Erstellen Sie bei Eigentumsdelikten unverzüglich eine polizeiliche Anzeige und lassen ggf. die SIM-Karte Ihres Smartphones sperren.

Beachten Sie bitte diese Pflichten mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen.

## 8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Die Laufzeit des Vertrages (Beginn und Ende des Versicherungsschutzes) entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Der Vertrag endet spätestens nach 60 Monaten automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Er kann nicht verlängert werden.

## 9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Vor dem Vertragsablauf (Regelung in Ziffer 8) stehen Ihnen und uns Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört auch das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen.

# Produktinformationsblatt „smartschutz“ – Geräteklasse 2 –

Stand April 2017

**Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die von Ihnen gewünschte Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht vollständig. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus der App (dem Antrag) und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.**

## 1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Elektronikversicherung für Ihr Smartphone oder Tablet an. Grundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für den smartschutz.

## 2. Was ist versichert?

Wir versichern das im Versicherungsschein benannte Smartphone oder Tablet gegen unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung. Hierzu zählen beispielsweise Schäden durch Bodenstürze und Flüssigkeiten. Darüber hinaus bieten wir Versicherungsschutz bei Abhandenkommen durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung an. Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf die Freistellung von den Kosten der Reparatur des Geräts. Ist eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich, beschränkt sich die Ersatzleistung auf die Freistellung von den Kosten der Gestellung eines Ersatzgeräts aus dem Geräte-Pool (geprüfte und neuwertige Gebrauchtgeräte) durch ein vom Versicherer beauftragtes Unternehmen. An Stelle der Reparatur des versicherten Geräts können Sie den sofortigen Austausch gegen ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte aus dem Geräte-Pool (geprüfte und neuwertige Gebrauchtgeräte) des Versicherers wählen.

Bei jedem Schaden ist eine Selbstbeteiligung von 50 Euro zu zahlen. Die Selbstbeteiligung erhöht sich um 75 Euro, wenn die Reparatur nicht von einem vom Versicherer beauftragten Reparaturunternehmen durchgeführt wird.

## 3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was sind die Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung?

Der monatliche Beitrag inklusive der zur Zeit geltenden Versicherungssteuer beträgt für die vereinbarte Laufzeit von 1 Monat 8,99 Euro. Versicherungsschutz besteht mit Beginn des Tages, der im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn ausgewiesen ist.

Denken Sie bitte daran, dass Sie die Prämie unverzüglich zu zahlen haben, wenn der oben angegebene Zeitpunkt des Vertragsbeginns erreicht ist. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei uns.

## 4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. In manchen Fällen kommt ein Leistungsausschluss in Betracht.

Nicht versichert sind insbesondere Schäden

- an Zubehöerteilen wie Kopfhörern, Mäusen, Tastaturen, Akkus, Netzteilen
- an nicht originalen Ersatzteilen
- durch Witterungseinflüsse
- durch Abhandenkommen, Liegenlassen, Vergessen, Verlieren
- die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben
- Beschädigungen, die den technischen Gebrauch nicht beeinträchtigen, insb. Kratz-, Schramm- oder Scheuerschäden
- Garantieschäden

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 3 der Bedingungen für den smartschutz.

## 5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bei Vertragsabschluss haben Sie die Pflicht die in der App geforderten persönlichen Daten (u. a. Name, Anschrift, Geburtsdatum und Bankdaten) sowie die erforderlichen Gerätedaten (u. a. IMEI- und/oder Seriennummer) wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.

Beachten Sie bitte diese Pflichten mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen.

Nach dem Erwerb der Versicherung empfehlen wir Ihnen zusätzlich das Webportal [smartschutz.de](http://smartschutz.de) zu besuchen und Ihre Daten zu vervollständigen, Sie erleichtern uns so die Korrespondenz mit Ihnen und die Schadenabwicklung.

## 6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Ändern sich Umstände, nach denen wir in der App bzw. im Antrag oder weiteren Schriftstücken gefragt haben, muss der Versicherungsvertrag möglicherweise angepasst werden. Wir bitten Sie daher uns eventuelle Änderungen mitzuteilen.

Beachten Sie bitte diese Pflichten mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen.

## 7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, ergeben sich für Sie bei Eintritt eines Schadenfalles folgende Verpflichtungen:

- Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens und zeigen Sie uns diesen bitte unverzüglich (spätestens innerhalb von drei Tagen) an.
- Erstellen Sie uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte und unterstützen Sie uns bei der Schadenermittlung und -regulierung. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- Löschen Sie, im Fall eines Gerätetauschs, die Verknüpfung mit Ihrem Account, Ihrer Cloud oder sonstigen Diensten (iTunes, iCloud, Play-Store, etc.), die das Gerät personalisieren und sperren.
- Erstellen Sie bei Eigentumsdelikten unverzüglich eine polizeiliche Anzeige und lassen ggf. die SIM-Karte Ihres Smartphones sperren.

Beachten Sie bitte diese Pflichten mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen.

## 8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Die Laufzeit des Vertrages (Beginn und Ende des Versicherungsschutzes) entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Der Vertrag endet spätestens nach 60 Monaten automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Er kann nicht verlängert werden.

## 9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Vor dem Vertragsabschluss (Regelung in Ziffer 8) stehen Ihnen und uns Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört auch das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen.



# Mit smartschutz auf der sicheren Seite /

## Leistungen im Schadenfall

## Für Smartphones und Tablets

Stoß-, Sturz- und Fallschäden	✓
Schäden durch Flüssigkeit	✓
Bedienungsfehler	✓
Überspannung, Induktion	✓
Kurzschluss, Blitzschlag	✓
Unfallschäden	✓
Höhere Gewalt	✓
Überschwemmung	✓
Raub und Plünderung	✓
Einbruch-Diebstahl (inkl. KFZ)	✓

Selbstbehalt im Schadenfall

Geräteklasse 1: 25 € \*  
Geräteklasse 2: 50 € \*

## Zusätzliche Leistungen

24h Tausch bundesweit	auf Wunsch und nach Absprache
Telefonkostenerstattung	250€

\* Wird das Gerät nicht in unserem Schadennetzwerk repariert, erhöht sich der Selbstbehalt um 75€.

# Versicherungsbedingungen für den „smartschutz“

Stand: April 2017

## Hinweis:

**Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Kündigungen oder Schadenmeldungen) sind ausschließlich telefonisch oder schriftlich an unseren Dienstleistungspartner, die Tabtec GmbH zu richten.**

Weltweite Service Hotline: **+49 (0) 2381 969219720**

(Montag bis Freitag | 8.00 h – 20.00 h, Samstag von 8.00 h – 18.00 h)

Postanschrift

Tabtec GmbH, Postfach 4327, 59037 Hamm

Internet: [www.smartschutz.de](http://www.smartschutz.de)

E-Mail: [info@smartschutz.de](mailto:info@smartschutz.de)

Fax +49 2381 9769983

(kurz Tabtec)

## § 1 Versicherte Geräte

1. Die Versicherung erstreckt sich auf das im Versicherungsschein benannte Smartphone oder Tablet.
2. Versicherbar sind ausschließlich Geräte gemäß Ziff. 1, die bei Abschluss des Versicherungsvertrags unbeschädigt, mängelfrei und voll funktionsfähig sind.
3. Bei Abschluss der Versicherung ist die IMEI-/Seriennummer oder Gerätenummer und der Gerätetyp anzugeben.
4. Wird aufgrund falscher Angaben erst nach Dokumentierung, z. B. anlässlich eines Schadens, festgestellt, dass das versicherte Gerät nicht über diesen Vertrag versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Die Beiträge werden erstattet.

## § 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherungsschutz besteht für unvorhergesehen eintretende Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Geräts (Sachschaden). Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer weder rechtzeitig vorhergesehen hat, noch hätte vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch:

- a) Bedienungsfehler;
- b) Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
- c) Sabotage, Vandalismus, vorsätzliche Beschädigung durch Dritte.

2. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz bei Verlust des Geräts durch:

- a) Einbruchdiebstahl, dies jedoch nur dann, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Kofferraum oder Handschuhfach eines verschlossenen PKW befand und der Einbruchdiebstahl aus dem PKW nachweislich zwischen 6 h und 22 h verübt wurde;
- b) Raub oder Plünderung.

## § 3 Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht für:

1. Schäden oder Verluste, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalttätigkeiten, Attentate oder Terrorakte, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernenergie.
2. Schäden oder Verluste:
  - a) durch andere als die in § 2 Ziff. 2 genannten Ursachen eines Verlusts;
  - b) die durch oder aufgrund von Vermietung und Verleih entstehen;
  - c) durch dauernde Einflüsse des Betriebs, normale Abnutzung, Wertminderung;
  - d) durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse;
  - e) durch unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter (auch wenn diese unabhängig vom gemeldeten Schaden, bereits im Vorfeld, vorgenommen wurden), unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche, insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Reinigung des Geräts;
  - f) durch die Verwendung des versicherten Geräts außerhalb der vom Hersteller angegebenen Zwecke und/oder Betriebsvorschriften;
  - g) an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
  - h) an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien, Akkus oder Netzteilen;
  - i) für die ein Händler oder ein sonstiger Veräußerer oder Hersteller im Rahmen der gesetzlichen (Haftung oder Gewährleistung) oder vertraglichen (Garantie) Bestimmungen zu haften hat;
  - j) durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder eines berechtigten Nutzers des Geräts;

k) an und durch Zubehörteile wie Headset, Tastaturen oder Kameraaufsätze etc.;

l) durch den Einsatz des Geräts, dessen Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn das Gerät zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.

3. unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und Vermögensschäden.

4. Leistungen, die aufgrund von Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten notwendig werden.

5. Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden.

6. Leistungen, die zur Reparatur oder Austausch von nicht originalen oder vom Hersteller autorisierten Ersatzteilen erbracht werden müssen.

## § 4 Umfang der Ersatzleistung

1. Die Ersatzleistung beschränkt sich – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruchs – auf die Freistellung des Versicherungsnehmers von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Geräts durch ein vom Versicherer beauftragtes Unternehmen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen (u. a. Reparatur oder Austausch von nicht originalen Ersatzteilen, vgl. auch § 3 Ziff. 6) vorgenommen werden müssen, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

An Stelle der Reparatur des versicherten Geräts kann der Versicherungsnehmer den sofortigen Austausch gegen ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte aus dem Geräte-Pool (geprüfte und neuwertige Gebrauchtgeräte) des Versicherers wählen.

Wählt er den Austausch, tauscht der Versicherer durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen nach Eingang und Prüfung aller zur Schadensregulierung notwendigen Informationen und Bezahlung des vereinbarten Selbstbehaltes das versicherte Gerät aus. Liegen die Voraussetzungen für den Austausch bis 16:00 Uhr eines Werktages (Montag bis Freitag, ohne gesetzliche Feiertage) vor, wird der Austausch nach Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer am folgenden Werktag durchgeführt (ausgenommen deutsche Inseln). Der Versicherungsnehmer kann einen Austauschort innerhalb Deutschlands und das Datum des Austauschs frei vereinbaren.

Wenn der Versicherungsnehmer zu dem vereinbarten Austauschtermin nicht angetroffen wird, trägt er die ab dem dritten Zustellversuch entstehenden zusätzlichen Kosten.

Vor dem Austausch erhält der Versicherungsnehmer Hinweise, wie die auf dem auszutauschenden Gerät befindlichen Daten gesichert und gelöscht werden. Unabhängig davon sorgt der Versicherer nach Eingang des versicherten Geräts für eine vollständige Datenlöschung nach Herstellervorgaben.

2. Bei Verlust des Geräts durch ein versichertes Ereignis sowie für den Fall, dass eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist (Totalschaden), beschränkt sich die Ersatzleistung auf die Freistellung von den Kosten der Gestellung eines Ersatzgeräts gleicher Art und Güte aus dem Geräte-Pool (geprüfte und neuwertige Gebrauchtgeräte) durch ein vom Versicherer beauftragtes Unternehmen.

3. Hat der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

4. Bei Beschaffung eines Ersatzgeräts kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Geräts und des serienmäßigen Zubehörs verlangen.

5. Bei Verlust von versicherten Geräten aufgrund einer der in § 2 Ziff. 2 genannten Ursachen werden zusätzlich Gesprächsgebühren, die in Folge einer derartigen Handlung widerrechtlich entstehen, bis zu einem Maximalbetrag von 250 Euro pro versichertes Gerät ersetzt.

6. Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall keinen Anspruch auf Geldersatz.

## § 5 Selbstbeteiligung

1. Der Versicherungsnehmer trägt im Schadenfall die im Versicherungsschein ausgewiesene Selbstbeteiligung.

2. Lässt der Versicherungsnehmer das Gerät im Schadenfall nicht bei einem vom Versicherer beauftragten Unternehmen aus dem Schadennetzwerk reparieren, erhöht sich die vereinbarte Selbstbeteiligung um 75 Euro.

# Versicherungsbedingungen für den „smartschutz“

Stand: April 2017

3. Der Versicherungsnehmer ist nach Aufforderung durch den Versicherer oder von diesem mit der Vertragsverwaltung beauftragte Unternehmen verpflichtet, die vereinbarte Selbstbeteiligung zu überweisen oder ein entsprechendes Lastschriftmandat zu erteilen.

## § 6 Verpflichtung Dritter

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer insoweit keinen Versicherungsschutz, als der Versicherungsnehmer Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

## § 7 Örtliche Geltung und Erfüllungsort der Versicherung

Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Schutzbrief ist ausschließlich Deutschland.

## § 8 Beginn und Ende des Versicherungsvertrags

1. Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag rechtzeitig zahlt. Er endet zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Die Vertragsdauer beträgt mindestens 1 Monat und verlängert sich danach um jeweils 1 Monat, wenn der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien in Textform gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage zum Monatsende.

2. Eine Verlängerung der Vertragsdauer ist maximal bis zum 60. Monat möglich. Mit Ablauf des 60. Vertragsmonats endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3. Im Totalschadenfall oder bei versichertem Verlust erlischt die Versicherung mit dem Tag der Anzeige des Schadens. In diesen Fällen steht dem Versicherer der Beitrag anteilig nach der Zeit zu, während der Versicherungsschutz bestanden hat.

4. Wird das versicherte Gerät gegen ein gleichwertiges Modell ersetzt, so tritt dieses an die Stelle des versicherten in den Vertrag ein (siehe auch § 12 Ziff. 2).

## § 9 Beitrag

Die Zahlung des Beitrags ist nur im SEPA-Lastschriftverfahren möglich. Erteilen Sie uns kein SEPA-Lastschriftmandat, widerrufen Sie Ihr SEPA-Lastschriftmandat oder wird der Einzug der Beiträge im SEPA-Lastschriftverfahren aus anderen Gründen unmöglich, sind wir berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## § 10 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrags

1. Der erste Beitrag ist abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 33 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz) unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten und in der App angegebenen Versicherungsbeginn.

2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der fällige Erstbeitrag nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

3. Konnte der fällige Erstbeitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer, nach in Textform übermittelter Aufforderung des Versicherers, die bei der Erteilung der Einzugsermächtigung angegebenen Daten unverzüglich überprüft und korrigiert bzw. dies veranlasst und der Erstbeitrag danach erfolgreich eingezogen werden kann.

4. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

## § 11 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags

1. Die Folgebeiträge sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der fällige Folgebeitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Ergänzend gilt § 10 Ziff. 3 entsprechend.

3. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung

auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

4. Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5. Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

6. Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

## § 12 Veräußerung des Geräts an einen Dritten, Gerätewechsel

1. Sollte der Versicherungsnehmer im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der Vertrag gegen Erstattung des zeitanteiligen Beitrags zum Ende des Monats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei Tabtec).

2. Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung, einer vertraglichen Garantie oder im Schadensfall durch ein neues Gerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht der Versicherungsschutz auf das neue Gerät über. Voraussetzung für den Übergang ist die Anzeige des Gerätetauschs in Textform sowie die Übermittlung der neuen IMEI-/Seriennummer durch den Versicherungsnehmer. Die für das ursprüngliche Gerät vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich dadurch nicht.

3. Wird ein versichertes Gerät von dem Versicherungsnehmer veräußert, so endet der Versicherungsschutz für das Gerät mit dem Tage der Veräußerung. Der Erwerber kann innerhalb von vier Wochen nach Veräußerung beantragen, dass die Versicherung auf ihn übergeht.

4. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt ins Ausland, so endet der Versicherungsschutz 30 Tage nach Grenzüberschritt aus Deutschland, sofern die Versicherung nicht schon vorher gekündigt wurde.

## § 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:

a) die bei Vertragsabschluss gefragten persönlichen Daten (u. a. Name, Anschrift), die erforderlichen Gerätedaten (u. a. IMEI- und Seriennummer) sowie die Bankdaten wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.

b) den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Bekanntwerden, in Textform der Tabtec GmbH, Postfach 4327, 59037 Hamm bzw. telefonisch unter 02381-969219720 oder per E-Mail an [info@smartschutz.de](mailto:info@smartschutz.de) anzuzeigen;

c) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, Sabotage, Vandalismus oder vorsätzliche Beschädigung durch Dritte unverzüglich – unter detaillierter Angabe der abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte – der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden;

d) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadensermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben (auf Verlangen in Textform), mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen;

e) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen;

f) im Fall eines Gerätetauschs gemäß § 4 Ziffer 1 und 2 die Verknüpfung mit seinem Account, Cloud oder sonstigen Diensten (iTunes, iCloud, PlayStore, etc.), die das Gerät personalisieren und sperren, zu löschen. Eine detaillierte Anleitung hierzu kann auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der

# Versicherungsbedingungen für den „smartschutz“

Stand: April 2017

Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

a) Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

## § 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.

3. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## § 15 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen

1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer dies Tabtec unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet wurde, hat der Versicherungsnehmer das Ersatzgerät zurückzugeben bzw. die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der in Textform übermittelten Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wiederzubeschaffen.

## § 16 Besondere Verwirkungsründe

Hat der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht, die für den Grund und die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, oder dies versucht, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

## § 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen) sind in Textform abzugeben.

Sie sind ausschließlich an die Tabtec GmbH, Postfach 4327, 59037 Hamm oder per E-Mail: info@smartschutz.de zu richten.

2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

## § 18 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person und wohnt in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person und wohnt in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhält der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer vor dem für den Sitz des Versicherers zuständigen Gericht verklagen. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder deren Niederlassung.

4. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

## § 19 Sanktionsklausel

1. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren nationalen oder internationalen Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos wie insbesondere der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

## § 20 Klärung von Meinungsverschiedenheiten

1. Versicherungsombudsmann

Wenn der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Verbraucher mit einer Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer einmal nicht zu dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Ergebnis geführt hat, kann der Verbraucher sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000

(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Die Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

2. Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann der Versicherungsnehmer sich auch an die zuständige Aufsicht wenden. Versicherungsunternehmen unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Es ist zu beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

3. Rechtsweg

Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

# Vertragsinformationen der AXA Versicherung AG für den smartschutz

## 1. Vertragspartner

Versicherer:  
AXA Versicherung AG  
Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln  
Postanschrift: 51171 Köln  
Vorsitzender des Vorstandes: Dr. Alexander Vollert  
Sitz der Gesellschaft Köln – Handelsregister Köln HR B Nr. 21298

## 2. Weitere Ansprechpartner

Die AXA hat die Tabtec GmbH, Geschäftsführer: Wilhelm Einhaus, Sitz der Gesellschaft: Hamm – Handelsregister HRB 2006, mit der Verwaltung Ihres Versicherungsschutzes (insbesondere Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen, Beitragsinzug, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen, Schadenmeldungen, etc.) beauftragt.

Im Schadenfall wenden Sie sich bitte an die Tabtec GmbH, Postfach 4133, 59037 Hamm, Service Hotline weltweit: +49 (0) 2381 / 969219720 oder per E-Mail: [info@smartschutz.de](mailto:info@smartschutz.de) bzw. [www.smartschutz.de](http://www.smartschutz.de)

## 3. Ladungsfähige Anschriften des Vertragspartners/Vermittlers

Die ladungsfähige Anschrift der AXA Versicherung AG ist unter Ziffer 1 dieser Vertragsinformation genannt, die der Tabtec GmbH unter Ziffer 2.

## 4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Geschäftstätigkeit der AXA Versicherung AG bezieht sich hauptsächlich auf:

- den Betrieb aller Zweige der Privatversicherung, (in der Lebens-, Rechtsschutz- und Krankenversicherung jedoch nur der Rückversicherung);
- die Vermittlung von Versicherungen aller Art, von Bauspar- und anderen Sparverträgen.

## 5. Garantiefonds

Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen.

## 6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der App oder dem Angebot. Es gelten die zu Vertragsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

## 7. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem in der App oder im Angebot genannten Preis handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise inklusive der Versicherungssteuer. Der vom Gesetzgeber erhobene Versicherungssteuersatz beträgt zur Zeit in der Schadenversicherung allgemein 19 %.

## 8. Zusätzlich anfallende Kosten und/oder Gebühren

Für Tätigkeiten die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, entstehen für Sie Gebühren, insbesondere Gebühren für Mahnung (zur Zeit 2,- Euro), für Lastschriftrückläufer (zur Zeit 10,- Euro) und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erstbeitrages. Hierzu verweisen wir auf § 39 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den Ihrem Versicherungsschutz zugrundeliegenden Bedingungen.

## 9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags finden Sie in den Versicherungsbedingungen und in Ziffer 3 des Produktinformationsblattes.

Sie haben die Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei uns eingegangen ist. Bei Zahlung im Wege des SEPA-Lastschriftinzugsverfahrens ist zusätzlich die wirksame Belastung Ihres Kontos erforderlich.

## 10. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes

Der Vertrag mit uns kommt zustande, wenn wir den von Ihnen gestellten Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags annehmen. Dies geschieht, indem wir Ihnen den Versicherungsschein oder eine ausdrückliche Annahmeerklärung übersenden und dieser/diese Ihnen zugeht.

Zusätzlich empfehlen wir Ihnen, nach dem Erwerb der Versicherung, das Webportal [smartschutz.de](http://smartschutz.de) zu besuchen. Wenn Sie uns konkrete Gerätedaten übermitteln, erleichtern Sie uns die Schadenabwicklung. Die Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben sich aus der App, dem Versicherungsschein sowie dem dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen. Eine Frist, während der Sie an Ihren Antrag gebunden sind, besteht nicht.

## 11. Vertragliches Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Tabtec GmbH, Römerstraße 104, 59075 Hamm  
Postanschrift: Postfach 4133, 59037 Hamm.

Sofern Sie einen Versicherungsbeginn beantragen, der vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, erklären Sie sich einverstanden, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf dieser Frist beginnt und der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) – abweichend von der gesetzlichen Regelung – vor Ablauf der Frist fällig, d. h. unverzüglich zu zahlen ist.

## Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Falle einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlweise wie folgt berechnet: Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestanden hat multipliziert mit:

- 1/30 der im Antrag ausgewiesenen Monatsprämie  
Die Erstattung zurückzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

## Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

## 12. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 1 Monat und verlängert sich um jeweils 1 Monat, wenn der smartschutz nicht von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird; die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage zum Monatsende. Mit Beendigung des 60. Laufzeitmonats endet der smartschutz automatisch, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.

## 13. Angaben zur Beendigung des Versicherungsschutzes, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen

Angaben zur Beendigung des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

## 14. Angabe des Rechts welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zum Versicherungsnehmer zugrunde legt

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

## 15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in den Versicherungsbedingungen geregelt.

## 16. Maßgebliche Vertragssprache

Alle Bedingungen Ihres Versicherungsvertrages und diese Vertragsinformationen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Auch die Kommunikation mit Ihnen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages findet in deutscher Sprache statt.

## 17. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen:

„Versicherungsombudsmann e.V.“

Postfach 080632, 10006 Berlin,

Telefon: 0800-3696000, Telefax: 0800-369000

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 Euro möglich und für Sie kostenfrei. Wir haben uns verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen.

## 18. Möglichkeit einer Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie außerdem die Möglichkeit, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Tel.: +49 (0) 228/4108-0, Fax: +49 (0) 228/4108-1550

[www.bafin.de](http://www.bafin.de)